

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Hall/Kommission und CEPOL

(Rechtssache F-22/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Dienstbezüge — Familienzulagen — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage — Kinder der Ehefrau des Klägers, die nicht am Wohnsitz des Ehepaars leben — Bedingungen für die Gewährung)

(2014/C 39/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Mark Hall (Petersfield, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbusche)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin) und Europäische Polizeiakademie (CEPOL) (Prozessbevollmächtigte: F. Bánfi)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der Antrag des Klägers auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage für die drei Kinder seiner Ehefrau für die Zeit, zu der sie noch auf den Philippinen lebten, abgelehnt wurde

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird, soweit sie gegen die Europäische Polizeiakademie gerichtet ist, als unzulässig abgewiesen.
2. Der stillschweigende Beschluss vom 25. März 2011 und der ausdrückliche Beschluss vom 11. Juli 2011 der Europäischen Kommission, mit denen der Antrag auf Gewährung der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder sowie der Erziehungszulage für die drei Kinder der Ehefrau von Herrn Hall für die Zeit, zu der sie noch auf den Philippinen wohnten, zurückgewiesen wurde, werden aufgehoben.
3. Im Übrigen wird die gegen die Europäische Kommission gerichtete Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die Herrn Hall entstandenen Kosten zu tragen.
5. Herr Hall wird verurteilt, die der Europäischen Polizeiakademie entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 12.5.2012, S. 35.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — Lebedef/Kommission

(Rechtssache F-68/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilungszeitraum 2010 — Klage auf Aufhebung der Beurteilung — Klage auf Aufhebung der Anzahl zugeteilter Beförderungspunkte)

(2014/C 39/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Giorgio Lebedef (Senningerberg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Berardis-Kayer und G. Berscheid)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der dem Kläger zugeteilten Beförderungspunkte und seiner Beurteilung für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Lebedef trägt seine eigenen Kosten und wird zur Tragung der Kosten verurteilt, die der Europäischen Kommission entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 25.8.2012, S. 28.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 12. Dezember 2013 — CH/Parlament

(Rechtssache F-129/12) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Akkreditierte parlamentarische Assistenten — Vorzeitige Auflösung des Vertrags — Antrag auf Beistand — Mobbing)

(2014/C 39/52)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: CH (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, C. Bernard-Glanz und A. Tymen)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Alves und E. Taneva)